

Sitzung vom 2. März 2011

227. Anfrage (Bürokratie-Aufwand im Bildungsbereich)

Kantonsrat Werner Scherrer, Bülach, sowie die Kantonsrätinnen Sabine Wettstein-Studer, Uster, und Marlies Zaugg-Brüllmann, Richterswil, haben am 13. Dezember 2010 folgende Anfrage eingereicht:

Im Bereich der Fachhochschulen und Universitäten ist feststellbar, dass das Angebot nicht konsequent im Sinne des Ganzen optimiert ist. Auch partikuläre Interessen in Bezug auf eigene Institute dürften eine nicht unwesentliche Rolle spielen.

In diesem Sinne bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie weit werden die Studienprogramme (primär diejenigen mit Bachelor- und Master-Abschlüssen) durch die Bildungsdirektion und durch Fachhochschul- und Universitätsrat aufeinander abgestimmt?
2. Werden zur Optimierung in diesen Überlegungen auch die Angebote der angrenzenden Kantone berücksichtigt?
3. Welchen spürbaren positiven Effekt hat diese Zusammenarbeit (sowohl in Bezug auf die kantonale Auslegeordnung als auch in Bezug auf die Zusammenarbeit mit unseren Nachbarn) auf die Verhinderung von unnötigem bürokratischen Aufwand?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Werner Scherrer, Bülach, Sabine Wettstein-Studer, Uster, und Marlies Zaugg-Brüllmann, Richterswil, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Fachhochschulen sind Ausbildungsstätten, die grundsätzlich auf einer beruflichen Grundausbildung aufbauen. Sie bereiten durch praxisorientierte Studiengänge auf berufliche Tätigkeiten vor, welche die Anwendung wissenschaftlicher Methoden oder gestalterischer und künstlerischer Fähigkeiten erfordern (Art. 2f. Bundesgesetz über die Fachhochschulen vom 6. Oktober 1995, FHSG, SR 414.71).

Gemäss §2 des Universitätsgesetzes vom 15. März 1998 (UniG, LS 415.11) vermittelt die Universität wissenschaftliche Bildung und schafft damit die Grundlagen zur Ausübung von akademischen Tätigkeiten und Berufen. Das Studium baut grundsätzlich auf einer gymnasialen Maturität auf (§13 UniG). Auf eidgenössischer Ebene sind diese Grundsätze in den Akkreditierungsrichtlinien vom 28. Juni 2007 (SR 414.205.3) festgehalten, welche die Schweizerische Universitätskonferenz (SUK) gestützt auf Art. 7 Abs. 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Universitätskantonen über die Zusammenarbeit im Universitären Hochschulbereich vom 14. Dezember 2000 (SR 414.205) erlassen hat.

Die beiden Hochschultypen unterscheiden sich somit in wesentlichen Punkten voneinander und ergänzen sich gegenseitig. Es kann deshalb keine Koordination in dem Sinn erfolgen, dass fachverwandte Studiengänge aufgehoben werden, wenn das Fachgebiet oder die Studienrichtung sowohl an Fachhochschulen wie an Universitäten angeboten wird. Eine Zusammenarbeit findet jedoch in vielen Fällen zwischen den Institutionen statt (vgl. die Beantwortung der Frage 2).

Die gegenseitige Abstimmung erfolgt insbesondere auch im Hinblick auf die studentische Durchlässigkeit zwischen den Hochschultypen. Die Vereinbarung der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS), der Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH) und der Schweizerischen Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen (COHEP) betreffend Durchlässigkeit zwischen den Hochschultypen vom 5. November 2007 regelt die entsprechenden Grundsätze. Der Anhang zu dieser Vereinbarung legt in den drei Kapiteln «A. Universitäten – Fachhochschulen», «B. Pädagogische Hochschulen – Universitäten», «C. Fachhochschulen – Pädagogische Hochschulen» die Studienleistungen fest, die für einen Übertritt ins Masterstudium eines anderen Hochschultyps erforderlich sind (vgl. die Beantwortung der Frage 3).

Zu Frage 2:

Das Studienangebot der Fachhochschulen ist grundsätzlich im FHSG festgelegt, in dem die elf Fachbereiche, in denen Studiengänge möglich sind, in Art. 1 abschliessend festgehalten sind. Der Bund ist zudem nach FHSG zuständig, Gesuche der Fachhochschulen für Studiengänge zu bewilligen bzw. Studiengänge zu akkreditieren. Im Rahmen der Bewilligungsverfahren von Bachelor- und Masterstudiengängen wird u. a. die Abgrenzung zu universitären Studiengängen geprüft.

Die Regulierung durch den Bund hat – vor allem auf der Bachelor-Stufe – zu einem übersichtlichen Studienangebot geführt. Bachelor-Studiengänge, die mindestens 60 Studierende pro Jahr führen, können grundsätzlich in eigener Kompetenz, ohne Kooperationspflicht angeboten werden. Auf der Master-Stufe wird durch den Bund stärker auf Koordination und Kooperation geachtet, indem entsprechende Rahmenbedingungen festgelegt und sogenannte Kooperationsstudiengänge bevorzugt werden.

Die Hochschulen der Zürcher Fachhochschule (ZFH) führen auf Masterstufe in Zusammenarbeit mit anderen Fachhochschulen verschiedene solche Kooperationsstudiengänge durch. Diese werden gemeinsam entwickelt und erlauben eine Koordination z.B. hinsichtlich Vertiefungsrichtungen, Schwerpunkten und Studienort mit dem Ziel, Doppelspurigkeiten im Ausbildungsangebot zu vermeiden. Allerdings führen diese Kooperationsstudiengänge zu einem grossen Abstimmungsbedarf zwischen den beteiligten Institutionen und damit auch zu einem höheren administrativen Aufwand.

Die Pädagogische Hochschule Zürich und die Pädagogische Hochschule Schaffhausen koordinieren ihre Ausbildungen und ermöglichen den Studierenden beider Hochschulen, Ausbildungsteile an der Partnerschule zu absolvieren.

Die Universität Zürich stimmt ihr Studienangebot mit den anderen Universitäten je nach Fachrichtung ab. In der Veterinärmedizin wird z.B. zusammen mit der Universität Bern die gemeinsame Vetsuisse-Fakultät an zwei Standorten betrieben. In der Theologie gibt es mit den Universitäten Basel und Bern verschiedene Vereinbarungen hinsichtlich des Angebots. Im Bereich der Filmwissenschaften wird eng mit der Universität Lausanne, der Zürcher Hochschule der Künste sowie der Haute école d'art et de design Lausanne zusammengearbeitet. Besonders eng ist die Zusammenarbeit mit der ETH Zürich. Die Abstimmung erfolgt in Form von allgemeinen Absprachen über die Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen, von Vereinbarungen zu Nebenfachformalitäten oder von gemeinsamen Modulen und gemeinsamen Studienprogrammen (Joint Degree Programme). Die CRUS unterstützt und fördert diese Art von Abstimmung.

Zu Frage 3:

Die erwähnte Vereinbarung der drei Rektorenkonferenzen betreffend die Durchlässigkeit zwischen Hochschultypen vermindert mit klaren Übertrittsbedingungen aufwendige Dossierprüfungen, wodurch der administrative Aufwand sinkt und das Zulassungsverfahren be-

schleunigt wird. Grundsätzlich ermöglichen die bei der Beantwortung der Frage 2 aufgeführten Zusammenarbeitsformen zwischen den Hochschulen eine wirksamere Netzung der vorhandenen Mittel.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi